

Text für die öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung:

„Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 beschlossen, die folgende Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Abschnitt der Straße „Stühlhahnsweg (ab Grundstück Stühlhahnsweg 13 bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges (Flurstück Nr. 1095)).

Die gewidmete Straßenfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die im beiliegenden Lageplan dargestellte Straße wird gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, Satz 2, Nr. 2 StrWG als Gemeindestraße eingestuft, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße). Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NRW.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NRW die Stadt Sundern.

Die Widmung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden.

Sundern (Sauerland), 21.05.2026

Die Bürgermeisterin



(Dr. Bila)"